

# **Satzung für den Förderverein der Wäldchenschule Arnum e.V.**

## **§ 1 Name**

Der Verein führt den Namen „Förderverein Wäldchenschule Arnum e.V.“. Er ist beim Amtsgericht Hannover im Vereinsregister eingetragen auf dem Registerblatt VR 7397.

## **§ 2 Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in Hemmingen.

## **§ 3 Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung.
2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Förderung und Unterstützung der Schule bei ihrer Erziehungsaufgabe in ideeller und materieller Weise und Pflege des Kontakts zwischen Schulleitung, Lehrkräften und Elternschaft und zu privaten und öffentlichen Stellen.
  - Förderung des geistigen, kulturellen und sportlichen Geschehens und Unterstützung der Lern- und Arbeitsbedingungen an der Schule.
3. Der Zweck wird unter anderem erfüllt durch materielle Hilfe für die Einrichtung und Ausstattung der Schule, z.B. Gestaltung des Schulhofes etc.
4. Die Zweckverfolgung soll den Schulträger nicht von seinen Aufgaben entlasten.
5. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§ 4 Zweckbindung**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 5 Mittel**

1. Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Spenden und Stiftungen

- c) Durchführung von Veranstaltungen
- d) Sonstige Erträge und Zuwendungen

2. Die Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 Mitglieder**

Mitglied des Vereins kann werden

- a) jede natürliche Person, z.B.
  - Eltern bzw. Erziehungsberechtigte der Schülerinnen und Schüler
  - ehemalige Schülerinnen und Schüler
  - Lehrerinnen und Lehrer, auch ehemalige Lehrerinnen und Lehrer
  - Fördernde der Schule
- b) jede juristische Person

## **§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft**

Ein Aufnahmeantrag muss schriftlich oder in Textform an den Vorstand gestellt werden. Die Aufnahme kann durch den Vorstand begründet abgelehnt werden, der über den Antrag entscheidet. Wird die Aufnahme abgelehnt, steht dem/der Antragsteller/in das Beschwerderecht an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet
  - a) die Ziele des Vereins zu fördern
  - b) den laufenden Jahresbeitrag (bargeldlos) zu leisten
  - c) ihre angegebenen Daten auf aktuellem Stand zu halten, insbesondere die E-Mailadresse.
2. Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.

## **§ 10 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt, der schriftlich oder in Textform jederzeit mit Wirkung zum 31. Dezember eines Jahres gegenüber dem Vorstand zu erklären ist,
2. durch Tod,

3. durch Ausschluss, der aus wichtigem Grund, z.B. Beitragsrückstand für mehr als ein Jahr, zulässig ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann die Entscheidung aufheben.

Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt.

## **§ 11 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 12 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der ersten Vorsitzenden
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schriftführer/in
- d) dem/der Kassenwart/in

1. Die Mitgliederversammlung kann bis zu 4 weitere Vorstandsmitglieder als Beisitzer/in wählen. Diese haben lediglich eine beratende Funktion und kein Stimmrecht.
2. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Fördervereins oder Lehrerkollegiums sein. Ein Vorstandsmitglied sollte dem Schulelternrat, eines dem Lehrerkollegium angehören.
3. Vorstandsmitglieder werden jeweils für zwei Geschäftsjahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Mit Ende der Mitgliedschaft im Verein oder Ausscheiden aus dem Lehrerkollegium endet auch das Amt im Vorstand.
5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine/n Ersatzmann/frau bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
6. Der Verein wird durch die/den 1. Vorsitzende/n oder eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB vertreten.
7. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Sie kann in grundsätzlichen Angelegenheiten Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes bestimmen.
2. Insbesondere obliegt der Mitgliederversammlung die Beschlussfassung über

- a) Die Wahl des Vorstandes
  - b) Die Wahl der 2 Kassenprüfer
  - c) Die Entlastung des Vorstandes
  - d) Die Festsetzung der Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge
  - e) Änderung der Satzung
  - f) Auflösung des Vereins
3. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Versammlungen kann der Vorstand bei Bedarf einberufen. Auf Antrag von mindestens 20 Mitgliedern, der schriftlich zu begründen ist, muss der Vorstand binnen 4 Wochen zu einer Versammlung einladen, die innerhalb 4 weiterer Wochen stattfinden soll.
4. Die Mitgliederversammlung wird mindestens zwei Wochen vorher vom Vorstand unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung per E-Mail in Textform einberufen. Dabei ist jeweils die letzte bekannte Adresse der Vereinsmitglieder zu verwenden. Bei Vereinsmitgliedern, von denen keine E-Mail-Adresse vorliegt, wird die letzte bekannte Postanschrift verwendet.
- Der Vorstand kann darüber hinaus beschließen, dass die Einladung der in der Stadt Hemmingen wohnhaften Vereinsmitglieder durch die Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung der Mitgliederversammlung in dem Blatt für amtliche Mitteilungen der Stadt Hemmingen „rings um uns“ erfolgt.
5. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Vorstandes.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Über die Beschlüsse der Versammlung wird von dem Schriftführer / der Schriftführerin ein Protokoll erstellt, das von dieser/ diesem und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.

#### **§ 14 Kassenprüfung**

Die Kassenprüfung erfolgt einmal im Jahr durch zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

#### **§ 15 Satzungsänderung und Auflösung**

Über eine Satzungsänderung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Das gleiche gilt für die Auflösung des Vereins. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hemmingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, der Förderung der Bildung und Erziehung dienenden Zwecke in den Ortsteilen Arnum, Harkenbleck oder Wilkenburg zu verwenden hat.

Hemmingen, den 14.06.2023